



Merkblatt: Fassadenreinigung

Hrsg.: Landratsamt München - Wasserrecht und Wasserwirtschaft

Stand: August 2004

ALLGEMEINES

Bei der Reinigung von Fassaden – z.B. mit Hochdruckreinigern – fällt in der Regel Abwasser an. In diesem Abwasser können Schadstoffe enthalten sein, beispielsweise aus dem alten Farbanstrich oder aus eventuell eingesetzten Reinigungsmitteln. Dieses Abwasser darf deshalb nicht im Boden versickern. Es ist aufzufangen und in den Schmutzwasserkanal einzuleiten.

Das Auffangen des Abwassers kann beispielsweise mit Folienrinnen entlang der Fassade erfolgen. Einige Malerfachbetriebe besitzen spezielle Auffangvorrichtungen, die das Abwasser direkt an der Fassade aufnehmen.

In den Kanal dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die dort nichts zu suchen haben – wie grobe Partikel (sie können sich im Kanal ablagern) oder Schadstoffe (sie beeinträchtigen die Abwasserreinigung). Außerdem ist ein bestimmter (neutraler) pH-Bereich sicherzustellen. Die entsprechenden Grenzwerte finden sich in der örtlichen Entwässerungssatzung des Kanalnetzbetreibers. Es ist also erforderlich, dass das Abwasser vor der Einleitung gefiltert wird – z.B. über einen Tuchfilter oder ein feines Sieb. Werden Reinigungsmittel eingesetzt, kann eine weitere Vorbehandlung erforderlich sein. Um die Belastung des Abwassers so gering wie möglich zu halten, sollte auf den Einsatz von Reinigungsmitteln oder von noch aggressiveren Abbeizmitteln möglichst verzichtet werden. Zur Entfernung loser Partikel auf der Fassade und zur Sicherstellung eines festen Untergrundes für die weitere Fassadenbehandlung reicht häufig das einfache Abstrahlen der Flächen (trocken oder mit Wassereinsatz) aus.

INFORMATION ABBEIZMITTEL

Zur Entfernung alter Farbanstriche werden mitunter sogenannte Abbeizmittel verwendet. Früher enthielten diese Mittel häufig aromatische Kohlenwasserstoffe als gefährliche Inhaltsstoffe. Diese Mittel dürfen mittlerweile nicht mehr verwendet werden. Zulässig sind alkalische Abbeizmittel, schwerflüchtige biologisch abbaubare Abbeizmittel (der entsprechende Nachweis ist vorzulegen), ausnahmsweise auch Mittel mit Dichlormethan (hier ist häufig eine besondere Abwasservorbehandlung durchzuführen). Doch auch diese Inhaltsstoffe beeinträchtigen die Abwasserbehandlung auf der Kläranlage.

Die ausführenden Gewerbebetriebe (z.B. aus dem Malerhandwerk) bedürfen für die Einleitung von Abwasser aus der Fassadenbehandlung in die öffentliche Kanalisation einer Genehmigung. Der entsprechende Antrag ist beim jeweiligen örtlichen Kanalnetzbetreiber zu stellen. In dringenden Fällen ist auch eine Antragstellung per Fax möglich.